



## ANHANG C - Reglement Berner Holzförderungsfonds BHFF

### Reglement Berner Holzförderungsfonds BHFF

#### Zweck des Fonds **Art. 1**

Der Berner Holzförderungsfonds (BHFF) dient der Förderung der Holzproduktion und des eigenständigen und unbeschränkten Grundeigentums in der Berner Waldwirtschaft und der Holzwirtschaft. Er stützt sich auf das Kantonale Waldgesetz und die kantonale Waldverordnung und unterstützt die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion im Vollzug von damit zusammenhängenden Vorgaben. Der BHFF ist unabhängig von nationalen Hilfsorganisationen der schweizerischen Wald- und Holzwirtschaft namentlich vom Selbsthilfefonds. Mitglieder des BWB werden bevorzugt in ihren Vorhaben unterstützt.

#### Beiträge an den Fonds **Art. 2**

Der Fonds wird durch Beiträge der Waldbesitzer, Spenden und andere Zuwendungen gespeisen.

Die Entrichtung der Selbsthilfebeiträge an den Berner Holzförderungsfonds ist für Waldeigentümer im Kanton Bern obligatorisch. Die BHFF Kommission kann Mitglieder, die Ihre Beiträge an den Schweizerischen Selbsthilfefonds entrichten auf schriftliches Gesuch hin von der Beitragspflicht an den BHFF befreien.

Die Beitragshöhe wird jährlich an der Generalversammlung beschlossen. Der Beitrag wird auf der Grundlage des verkauften Sägerei Rundholzes berechnet. Kleinnutzholz gilt als Sägerei Rundholz. Brenn- und Industrieholz sind ausgenommen. Übersteigt das Fondsvermögen CHF 1 Mio., ist der Beitragssatz durch die darauffolgende Generalversammlung anzupassen.

#### Inkasso **Art. 3**

Das Inkasso des BHFF erfolgt durch die Geschäftsstelle des BWB. Es erfolgt auf Grund der deklarierten Nutzungen der Waldbesitzer. Der BWB kann für das Inkasso die Unterstützung von Dritten beanspruchen. Die Geschäftsstelle ist bemüht, dass möglichst sämtliche Beiträge in den BHFF einbezahlt werden.



## Verwendung der Fondsmittel

### Art. 4

Die Fondsmittel werden für die Bereiche:

- Forstliche Bildung
- Projekte
- Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft (wie z.B. die solidarischen Gemeinschaftswerke)

eingesetzt.

Die Mittel werden wie folgt verwendet:

Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft: 25%

Administration (Verwaltung durch BWB und Dritte): 10%

Forstliche Bildung, Projekte: 65%

### Forstliche Bildung

Die BHFF Kommission kann gestützt auf die von ihr erarbeiteten Kriterien die forstliche Grund- und Weiterbildung unterstützen. Es werden ausschliesslich Bildungsangebote unterstützt, die der Holzproduktion zuträglich sind.

### Projekte

Die BHFF Kommission kann gestützt auf die von ihr erarbeiteten Kriterien Projekte, die dem Fondszweck entsprechen unterstützen. Projekte, die eine positive Haltung der Öffentlichkeit gegenüber der Holzproduktion und Holzverwendung entfalten, werden bevorzugt unterstützt.

## Verwaltung des Fonds

### Art. 5

Die BHFF Kommission verwaltet den BHFF Fonds gemeinsam mit der Geschäftsstelle. Die Kommission besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die direkt oder indirekt Mitglied beim BWB sein müssen. Jeder Landesteil gemäss den Statuten Art. 12 hat Anrecht auf einen Vertreter. Dieser darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied des BWB sein. Die Kommission konstituiert sich selbst. Der Geschäftsführer BWB hat mit beratender Stimme Einsitz.

## Aufgaben der BHFF Kommission

### Art 6

Die BHFF Kommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Sie überwacht und unterstützt die BHFF – Tätigkeiten an der BWB -



Geschäftsstelle.

- Sie behandelt und entscheidet über Gesuche
- Sie erarbeitet Finanzierungskriterien
- Sie beantragt z.H. der Generalversammlung Reglementsänderungen.

**Aufgaben der  
BWB  
Geschäftsstelle**

**Art. 7**

Der BWB – Geschäftsstelle obliegt die Administration des BHFF. In dieser Funktion nimmt Sie folgende Aufgaben wahr:

sie betreibt das Inkasso der BHFF – Beiträge.

Sie bearbeitet die in Artikel 4 dieses Reglements bezeichneten Bereiche gemäss Anweisung der BHFF – Kommission.

Sie prüft die eingereichten Gesuche der Antragsteller und bereitet die Sitzungen der BHFF – Kommission vor und nach.

Sie veranlasst die Zahlungen an Gesuchsteller und Beitragsberechtigte aus gemäss der Zeichnungsberechtigung der Statuten des BWB

**Verfahren**

**Art. 8**

Interessierte reichen ihre Unterstützungsgesuche der BWB – Geschäftsstelle zu Händen der BHFF Kommission ein. Beitragsgesuche haben den, durch die BHFF Kommission festgelegten Kriterien, zu entsprechen. Die BWB - Geschäftsstelle nimmt eine Vorprüfung der Gesuche vor. Unvollständige oder nicht Reglements konforme Gesuche kann sie an den Gesuchsteller zur Überarbeitung zurückweisen. Vollständige Gesuche werden der BHFF – Kommission vorgelegt. Die Kommission behandelt die Gesuche an ihren laufenden Sitzungen, spätestens jedoch drei Monate nach der Einreichung. Die Kommission kann Gesuche bewilligen oder ablehnen. Sie legt den Unterstützungsbeitrag für bewilligte Gesuche fest. Gegen Entscheide der BHFF – Kommission kann nicht rekurriert werden.

**Kontrollstelle**

**Art 9**

Der BHFF wird durch die Kontrollstelle des BWB jährlich geprüft. Die Kontrollstelle erstattet an die Generalversammlung Bericht.

**Auflösung**

**Art 10**

Bei der Auflösung des BHFF gehen die vorhandenen Gelder an die Nachfolgeorganisation über. Danach wird die BHFF Kommission aufgelöst.

**Inkrafttreten**

**Art 11**



BERNER WALDBESITZER **BWB PFB**  
PROPRIÉTAIRES DE FORÊTS BERNOIS

Dieses Reglement tritt mit per 27. Oktober 2010.

## Änderungen

### Art 12

Änderungen dieses Reglements werden durch die Generalversammlung des BWB beschlossen.

**Ort, Datum:**

**Präsident BWB**

**Vize Präsident BWB**

sig. Werner Wyss

sig. Erich von Siebenthal